

Vorlage 2011/504(210)-1

Fachbereich / Fachdienst: FD 210 - Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen	Status: Datum: Verfasser:	öffentlich 17.01.2012 Frau Krüger-Johns, Herr Blanke
--	---------------------------------	---

Änderung der Förderung des laufenden Betriebs von Kindertagesstätten durch den Kreis Herzogtum Lauenburg anhand von Platzbudgets mit Wirkung ab 1.1.2013

Beratungsfolge:	Ö / N	Datum	Gremium
Ö	23.02.2012	Jugendhilfeausschuss	
Ö	15.03.2012	Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Förderung des laufenden Betriebs von Kindertagesstätten im Kreis weg von einer reinen Personalkostenförderung hin zu einer Förderung nach outputorientierten Platzbudgets umzustellen und die „Richtlinien zur Förderung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Kindertageseinrichtungen“ zu beschließen, wie sie in der ANLAGE 1 dieser Beschlussvorlage beigefügt sind.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2011 hatte die Verwaltung anhand der Beschlussvorlage 2011/504(210) und mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation das geplante neue Fördersystem vorgestellt. Der Ausschuss hat diesen Tagesordnungspunkt auf seine erste Sitzung im neuen Jahr verlagert, um

- 1) einerseits die Anregungen von Herrn Steiner im letzten Jugendhilfeausschuss aufzugreifen, der um inhaltliche Nachbesserungen bat sowie
- 2) andererseits der Verwaltung Gelegenheit zu geben, die hauptamtlichen Bürgermeister, Amtvorsteher und leitenden Verwaltungsbeamte im Kreis im Rahmen deren Dienstversammlung nochmals detailliert über das geplante, neue Fördersystem und deren Auswirkungen zu informieren.

zu 1)

Seitens der Diakonie wurde insbesondere befürchtet, dass es bei den kirchlichen Trägern zu einer Absenkung der bestehenden Standards kommen könnte. Hierzu hat am 12. Januar ein Gespräch mit der Pröpstin, Frau Eiben, mehreren Mitarbeitern des Kirchenkreisamtes und der Verwaltung stattgefunden.

Im Ergebnis ist dort zum Ersten eine Einigung darüber erzielt worden, dass zur Sicherung personeller Standards ein weiterer Faktor für die sog. Verfügungszeiten eingeführt werden soll. Hintergrund ist, dass der Landesgesetzgeber in der KitaVO feststellt, dass bei der Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs „alle Arbeiten in- und außerhalb des Gruppendienstes sowie die Ausfallzeiten“ zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 KitaVO).

Ziel einer Förderungssystems muss es sein, regelhaft verordnungsgemäße Zustände in den Einrichtungen zu fördern und dort wo keine Verfügungszeiten durch entsprechnende Personalkapazitäten vorgesehen sind, solches durch geringe Zuschüsse zu sanktionieren. Vorschlag der Verwaltung ist es deshalb konkret, dass solche Einrichtungen in denen 10% mehr Personal beschäftigt wird, als die VO für die Abdeckung der reinen Gruppenszeiten vorsieht, mit dem Faktor 1,1 berechnet werden sollen. Im Falle von 20% mehr Personal soll der Faktor 1,2 zu deren Gunsten mit eingerechnet werden.

Zum Anderen soll dem Wunsch nach einer tarifrechtlich gebundenen Vergütung des pädagogischen Personals durch die Aufnahme einer entsprechenden Tariftreueklausel Rechnung getragen werden.

Zu 2)

Anhand einer Powerpoint-Präsentation und Vorstellung der bis dahin entwickelten neuen Berechnungsmatrix wurden die Teilnehmenden auf der Bürgermeisterdiensterversammlung am 26.01.2012 in Ratzeburg u. a. über das neue Fördermodell und seine voraussichtlichen konkreten finanziellen Auswirkungen vor Ort informiert.

In der anschließenden Diskussion wurde die neue Förderung überwiegend positiv aufgenommen. Es wurden insbesondere die Vorzüge von mehr Transparenz, Wirtschaftlichkeit und die Steuerbarkeit von Qualität von den Anwesenden begrüßt.

Es wurden aber auch Wünsche laut nach einem weiteren Beteiligungsakt, einer genaueren Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden, der nochmaligen Diskussion über eine Elternbeteiligung und die Einbeziehung von mehr Ergebnisqualität (Macht der Kindergärten eine gute Arbeit?) statt der jetzigen Strukturqualität (Was bietet der Kinder im Einzelnen an?).

Ein detaillierter Bericht über die Ergebnisse der Besprechung und deren Konsequenzen erfolgt mündlich in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2012.

Im Nachgang der Diensterversammlung wurden den Ämtern und Städten Ausschnitte aus der aktuellsten Vergleichsberechnung zur Verfügung gestellt, soweit sie deren Zuständigkeiten jeweils betreffen. Außerdem ist seitens der Verwaltung darauf hingewiesen worden, dass eine Beteiligung bereits sehr stark in der extra zu diesem Zwecke gebildeten Arbeitsgruppe stattgefunden habe sowie weitere Anregungen und Einwendungen fürgeben das neue Fördersystem nach wie vor und ggfs. bis zur Kreistagsitzung im März schriftlich hergeben werden können.

3.) weitere Änderungen in den Förderrichtlinien

Im Bezug auf die dem Jugendhilfeausschuss bereits mit der Vorlage 2011/504(210) vorgestellte Richtlinienänderungen werden mit dieser Ergänzungsvorlage weitere Änderungen vorgeschlagen wie folgt:

a.) Tariftreueklausel in Ziffer III. Abs. 1

Wie bereits oben gesagt, spricht sich auch der Fachdienst dafür aus, dass in den Kindertagesstätten ausschließlich nach geltendem Tarifrecht beschäftigt werden soll.

Um dem Ausdruck zu verleihen, wird gleich zu Beginn des dritten Abschnitts (Regelungen zur Förderung des laufenden Betriebs) folgende Tariftreueklausel formuliert:

„Der Fachdienst empfiehlt, dass die in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den am Ort einschlägigen Tarifverträgen zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu bezahlen sind, dabei sind neben den tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen auch einschlägige tarifliche Regelungen über sonstige Zahlungen (wie Zulagen, Prämien, Urlaub-

/Mehlnachtsgeld u. ä.) zu beachten sowie auch die einschlägigen tariflichen Regelungen über die Arbeitszeit anzuwenden.“

b.) Erhalt der 38%-Klausel

Bislang war der Fachdienst aus rein praktischen Erwägungen davon ausgegangen, dass auf eine Festsetzung der höchst-möglichen Elternbeteiligung verzichtet werden müsse. Mittlerweile ist im Fachdienst eine Methode entwickelt worden, die auch in dem nicht auf Betriebskostenförderung angelegtem System eine Beschränkung der Elternbeiträge ermöglicht.

Entsprechend Abs. 1 um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Kindertageseinrichtung dürfen Elternbeiträge in Höhe von höchstens 38 % der Gesamtbetriebskosten erhoben werden.“

und zum Verfahren am Ende des Abschnitts das Folgende zu regeln:

„Anhand des Verwendungsnachweises überprüft der Fachdienst auch, ob die Elternbeteiligung an den Kosten in der Einrichtung nicht höher als 38 % gewesen ist. Sollte dies im Einzelfall doch der Fall sein, werden der Betrag der zuviel einggenommen Elternbeiträge von der nächsten Ratenzahlung abgezogen.“

Dieser Punkt ist in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 31. Januar kontrovers diskutiert worden. Während einige Teilnehmer den Erhalt der 38%-Klausel begrüßten, meinten andere, dass eine solche Regelung durch den Kreis nicht nötig sei und in bestimmten Einzelfällen in den Verhandlungen und den Kalkulationen vor Ort - wegen der Einschränkung von Flexibilität - zum Problem werden könnte. Von den Kritikern wurde außerdem behauptet, dass eine 38%-Klausel in der Praxis kaum Relevanz hätte, da sich ein solches Niveau ohnehin durch „die Kräfte am Markt“ selbst regulieren würde.

Wie bereits in der Einleitungsformulierung dieses Abschnitts deutlich wird, teilt der Fachdienst diese Auffassung und Einschätzungen nicht und hat es auch nie getan. Außerdem ist der Erhalt der 38%-Klausel aus Sicht des Fachdienstes aus zwei Gründen geboten: Zum Ersten korrespondiert die Regelung über die Höhe der Elternanteile in den Einrichtungen ziemlich unmittelbar mit der Sozialstaffelregelung und dem Kreisaufrwand in diesem Bereich. Zum Anderen wird durch eine kreisweit geltende Höchstgrenze erreicht, dass sich die an verschiedensten Orten erhobenen Elternbeiträge zumindest ungefähr auf einem annähernd gleichen, kreisweiten Niveau bewegen.

c.) die Faktoren Randzeiten und „Verfügungszeiten“

Die Kriterien in Ziffer III. Absatz 3 werden zum einen ergänzt beim ersten Kriterium „Öffnungszeiten“ um eine eindeutige Bestimmung der Dauer von Randzeiten. Diese werden auf maximal eine Stunde vor und eine Stunde nach dem Gruppendienst festgelegt.

Zum anderen wird das bereits angesprochene neue Kriterium „Verfügungszeiten“ aufgenommen, „sofern stundenbezogen mehr Personal in der Einrichtung tatsächlich beschäftigt ist als nach Berechnung der Heimaufsicht und gemäß den Mindestregelungen in § 4 der KitaVO für den reinen Gruppendienst zwingend erforderlich sind“.

Die Faktoren für die Verfügungszeiten werden sodann weiter unten in der Aufzählung mit dem Wert 1,1 (sofern 10% mehr Personal als für den Gruppendienst erforderlich) bzw. mit 1,2 (sofern mehr als 20% mehr Personal als für den Gruppendienst erforderlich) festgelegt.

4.) die Übergangs-/Häntefallregelung für 2013

Der Fachdienst hatte in der letzten Jugendhilfeausschusssitzung eine Idee für eine Klausel, die eine weitere Übergangsregelung im Sinne eines Ausgleichs vorsehen könnte, vorgestellt.

Das dort vorläufig vorgestellte (eher starre) Berechnungsverfahren über die 50 % für sowohl

gewinnende als auch verlierende Einrichtungen lässt sich jedoch rechnerisch nicht umsetzen. Grund hierfür ist vor allem, dass es anhand der neuesten Simulationen anhand der Berechnungsmatrix so scheint, dass es im Vergleich zwischen neuem Pro-Platz-Fördersystem in 2012 zum alten Betriebskostenförderungssystem in 2011 deutlich mehr gewinnende als verlierende Einrichtungen geben wird.

An der Idee einer Härtefallklausel ist jedoch grundsätzlich festgehalten worden und ein modifizierter Vorschlag entwickelt worden, der auch rechnerisch aufgeht, vgl. III. a.E..

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten	keine		fortdauernde	X	einmalige	
--------	-------	--	--------------	---	-----------	--

Wie bereits in der Ausgangsvorlage 2011/504(210) dargestellt.

Anlage/n:

Neue Fassung der Förderungsrichtlinien in der ANLAGE 1